

# **Ratsvorlage öffentlicher Teil**

## **Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden;**

### **hier: Gründung einer Infrastrukturgesellschaft**

In der Ratssitzung am .19.06.2007 wurde der Bürgermeister mit der Prüfung beauftragt, inwieweit Netzübernahmen und die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft mit allen Beteiligten wirtschaftlich sinnvoll darzustellen sind.

In der Zwischenzeit haben mehrere intensive Gespräche mit möglichen Partnern stattgefunden.

Bei den Gesprächen wurde deutlich, dass eine Netzübernahme ein sehr komplexes Thema ist und dass eine gesellschaftliche Verbindung über neun Kommunen nicht als Standardfall bezeichnet werden kann. Daher ist es unerlässlich diese herausfordernde Aufgabe mit einem kompetenten Partner durchzuführen, der insbesondere in den letzten Jahren erfolgreich Netze übernommen hat und sich im gesellschaftsrechtlichen Umfeld, bei dem mehrere Kommunen sich zusammenschließen, die notwendige Erfahrung mitbringt. Weiterhin erscheint es sinnvoll, dass sich dieser Partner in diese Gesellschaft einbringt, weil für die Kommunen sonst Risiken entstehen, die alleine durch einen Beraterauftrag nicht zu lösen sind.

Über die Gesamtsituation wurden die Räte der beteiligten Kommunen in zwei Veranstaltungen am 14.05. und 29.10.2007 in Senden umfassend informiert.

#### **1 Sachstand bis heute**

Die Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Olfen, Rosendahl und Senden haben für den Bereich Strom und die Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen und Rosendahl für den Bereich Gas im Bundesanzeiger (Verpflichtung der Kommune nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz; EnWG) das Auslaufen der Konzession veröffentlicht und jedem Versorger somit die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 31.12.2007 auf die Konzession zu bewerben. Diese Frist wird bis zum 31.03.2008 verlängert.

Mittlerweile liegen auch vom beauftragten Berater für fünf Kommunen (Ascheberg, Lüdinghausen, Olfen, Rosendahl, Senden) die Ergebnisse vor, ob eine angedachte Netzübernahme wirtschaftlich sein kann. Für die übrigen Kommunen ist bisher keine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt, da die Konzessionsverträge erst in späteren Jahren auslaufen und die Netze dadurch noch weiteren Veränderungen unterworfen sind.

Der Berater kommt in allen begutachteten Fällen zum Ergebnis, dass eine Netzübernahme wirtschaftlich darzustellen ist. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht die

Entscheidungsgrundlage für einen Ratsbeschluss zur Übernahme der Netze sein, sondern dient als Indikator für die Frage, ob die gestellte Aufgabe weiter zu verfolgen ist. Die Weiterführung der Aufgabe kann nur darin liegen, dass dem Rat ein **verhandeltes Ergebnis** präsentiert wird, an dem er die Entscheidung für oder gegen eine Netzübernahme nach sachlichen Kriterien treffen kann.

## **2 Rechtlicher Rahmen für den Abschluss der Konzessionsverträge**

Konzessionsverträge unterliegen nicht der Ausschreibungspflicht. Die Entscheidungshoheit obliegt der Kommune. Auslaufende Konzessionsverträge **müssen** aber nach § 46 EnWG durch die Kommune im Bundesanzeiger angezeigt werden.

Eine Konzession kann man nur dann erhalten, wenn man sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens auf die Konzession bewirbt. Auch eine Kommune, sei es als Eigenbetrieb oder als Eigengesellschaft, an der die Kommune zu 100% beteiligt ist, muss sich auf die Konzession bewerben.

## **3 Besonderheit der Konstellation alter Konzessionsvertrag und neuer Konzessionsvertrag**

Unter altem Konzessionsvertrag (alter KV) ist der zurzeit mit dem jetzigen Versorger noch laufende Konzessionsvertrag gemeint, mit neuem Konzessionsvertrag (neuer KV) ist der zukünftig neu abzuschließende Konzessionsvertrag gemeint.

In dem alten Konzessionsvertrag ist üblicherweise eine sogenannte Endschaftsklausel enthalten, in der unter anderem geregelt ist, dass die Kommune das Recht hat (und nur sie), die Netze nach Auslaufen des Konzessionsvertrages zu erwerben. Folglich heißt das, dass derjenige, der den neuen Konzessionsvertrag inne hat, nicht den Anspruch erwirbt, die Netzverhandlungen zu führen und auch nicht gleichzeitig das Recht besitzt, die Netze zu erwerben. An dieser Stelle muss der Rat einen Beauftragten bestimmen, welcher durch die Übertragung (Abtretung) aus der Endschaftsklausel die entsprechende Legitimation zur Verhandlung und zur Netzübernahme bekommt. Eine parallele Verhandlung durch die Kommune oder die Beauftragung weiterer Partner wäre dann nicht zulässig.

## **4 Das Konzept für die neun Kommunen im Kreis Coesfeld**

Durch die in Punkt 2 und 3 beschriebenen Sachverhalte ist es erforderlich, eine Kommunale GmbH zu gründen. Diese bewirbt sich dann auf die Konzession, erhält diese (diskriminierungsfreie Auswahl) und bekommt parallel den Auftrag, über die Abtretung der Rechte aus der Endschaftsklausel ein belastbares (wirtschaftliches) Ergebnis zu verhandeln.

#### **4.1 Notwendigkeit und Wahl des strategischen Partners**

Im Bereich der Energieversorgung sind zahlreiche Gesetze und Vorschriften zu beachten, welche weit über das Maß hinausgehen, dass mit dem Betrieb eines üblichen Unternehmens verbunden ist. Bei der Übernahme von Netzen, aber auch beim späteren Betrieb ist es zusätzlich erforderlich, dass auch im energierechtlichen wie auch privatrechtlichen Bereich die richtigen Schritte erfolgen, damit der spätere Betrieb effizient erfolgen kann.

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung wurde von den Kommunen eine Arbeitsgruppe gebildet, die mit einigen Interessenten diskutierte, inwieweit eine Partnerschaft erreicht werden kann, die die Wünsche und Bedürfnisse der Kommunen berücksichtigt. Mit dem richtigen Partner kann vor Ort ein starker Marktpartner aufgebaut werden, der wichtige Infrastrukturen schafft und durch marktfähige Energiepreise für die Region eine wichtige Rolle übernehmen wird.

In den Vorgesprächen zwischen den Interessenten und der kommunalen Arbeitsgruppe stellte sich dabei heraus, dass die Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL) am besten in der Lage ist, die gestellte Aufgabe erfolgreich mit den (und im Sinne der) Kommunen umzusetzen.

Für die Wahl der Stadtwerke Lengerich spricht dabei insbesondere, dass diese als kommunaler Flächenversorger in der Vergangenheit bereits erfolgreich Energienetze übernommen haben und zudem mit der Gemeinde Saerbeck eine partnerschaftliche Gesellschaft zur Übernahme der dortigen Infrastrukturaufgaben gegründet haben. Die SWL werden die gemeinsame Gesellschaft mit ihrem Know-how unterstützen, so dass vor Ort ein starkes Unternehmen entstehen kann.

Darüber hinaus besitzen die Stadtwerke Lengerich intensive Erfahrungen bei Netzübernahmen. Die Stadtwerke Lengerich haben drei Netzübernahmen mit Erfolg endverhandelt und den Vorbehaltskaufpreis ebenfalls erfolgreich endverhandelt.

Ebenfalls sind die Stadtwerke Lengerich durch ihre Einlage in der ISG bereit, Risiko zu übernehmen und für ihre Verhandlungsergebnisse bei dem späteren Betrieb der Netze mit einzustehen.

#### **4.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme durch eine Kommunal-GmbH**

Jede Kommune steht in der nächsten Zeit vor der Frage, ob

- die Übernahme des kommunalen Energienetzes wirtschaftlich darstellbar ist (wirtschaftliche Entscheidung) und wenn ja,
- ob diese Übernahme erfolgen soll (politische Entscheidung)

Um die Wirtschaftlichkeit der Netzübernahme bestimmen zu können, ist es für jede Kommune erforderlich, dass der Kaufpreis belastbar ermittelt wird und dass realistische Zahlen über die nach einer Übernahme zu erwartenden Erlöse und Kosten vom Voreigentümer angegeben werden. Da dieser vermutlich nicht an einer Abgabe des Netzes interessiert ist und vielmehr eine solche Netzübernahme verhindern will oder zumindest unwirtschaftlich darstellen möchte, ist nicht davon

auszugehen, dass es der einzelnen Kommune gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen

Da die zu gründende Kommunal-GmbH (vergl. Punkt 4) als 100%ige Tochter der Kommune keine eigenen Mitarbeiter hat, wird sie bei dieser Aufgabe auf die Hilfe einer weiteren Gesellschaft, der ebenfalls noch zu gründenden Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (ISG), zurückgreifen. Die Kommunalgesellschaft wird sich zu diesem Zweck an der neuen Infrastrukturgesellschaft, welche die Geschäftsführung der Kommunal-GmbH stellen wird, als Kommanditist beteiligen. Durch die Personenidentität der Geschäftsführer von ISG und Kommunal-GmbH ist sichergestellt, dass die für die Verhandlung notwendige Fachkompetenz zur Verfügung steht.

#### **4.3 Einbindung der Infrastrukturgesellschaft in die Überprüfung zur Wirtschaftlichkeit**

Das erklärte Ziel der beteiligten Kommunen ist es, kommunal übergreifend in einer gemeinsamen Gesellschaft die anfallenden Infrastrukturaufgaben zu bearbeiten. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Gesellschaft aus allen beteiligten Kommunen und dem strategischen Partner SWL gebildet, welche dieses Ziel umsetzen wird. Die Gesellschaft wird dabei als GmbH & Co. KG gegründet. Der Sitz der ISG soll Lüdinghausen sein.

Eine GmbH & Co. KG als Sonderform einer Personengesellschaft besteht aus einem persönlich haftenden Gesellschafter (GmbH) und einer beliebigen Anzahl Kommanditisten. Dadurch kann für alle Beteiligten die Haftung begrenzt werden und zukünftig sehr gut auf Veränderungen, wie z. B. unterschiedliche Kapitaleinlage aller Kommunen oder etwaige Veränderungen der Gesellschafter, reagiert werden.

#### **4.4 Belastbares Ergebnis**

Nach einer zu erwartenden Anpassung der Mengengerüste, der Aufstellung eines alternativen Einbindungskonzeptes und der Ermittlung eines belastbaren Kaufpreises kann eine verbindliche Aussage über die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme getroffen werden und dem Rat der Kommune zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Zu diesem Zeitpunkt kann dann jede der Kommunen entscheiden, ob eine Netzübernahme durchgeführt werden soll (Ausstiegsklausel).**

Auch wenn jetzt noch viele Fragen nach einer Antwort suchen, aber im Moment noch nicht abschließend beantwortet werden können, sind insbesondere folgende Fragestellungen zu beachten:

**A) Wer finanziert das Netz?**

**B) Wer betreibt das Netz?**

**C) Wie können weitere kommunale Anforderungen (Kanal, Wasser, Entsorgung etc.), soweit von der Kommune gewünscht, mit eingebunden werden?**

Zu A)

Nicht die Kommunen oder die Kommunal-GmbH finanzieren das Netz, sondern die ISG als Gemeinschaft. Diese setzt die kommunale GmbH in die Lage, das Netz zu erwerben.

Zu B)

Netzbetreiber soll nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse zunächst die Kommunale GmbH sein, damit die Möglichkeiten der Kaufpreisüberprüfung erhalten bleibt. Nachdem der Kaufpreis endgültig feststeht, geht das Netz an die ISG über.

Zu C)

Der Strom- und Gasbereich unterliegt bei seiner Kostenkalkulation (z.B. Netzentgelte) dem privatwirtschaftlichen Recht, Abwasser z. B. dagegen unterliegt dem Gebührenhaushalt. Darüber hinaus sind z. B. Bäder meistens defizitär. Sollten die Bearbeitung solcher Aufgaben von den Kommunen gewünscht sein, und die Kommunen sich nur in einer Infrastrukturgesellschaft (ISG) verbinden und durch diese ISG diese Aufgaben erledigen wollen, fehlt die Transparenz der verursachungsgerechten Kostenzuweisung. Es käme dazu, dass die beteiligten Kommunen die Verluste der Bäder gemeinschaftlich tragen würden oder dass die Kommunen mit den Kosten des Abwassers einer anderen Kommune belastet würden. Aus diesem Grund sind die kommunalen GmbHs ebenfalls erforderlich, damit solche Aufgabenstellungen in der kommunalen GmbH angesiedelt werden. Die notwendige Dienstleistung kann aber die ISG zur Verfügung stellen. In dieser ISG werden dann Synergiepotentiale geschaffen, die den Kommunen zu Gute kommen. Darüber hinaus soll die ISG im letzten Schritt (siehe zu B) alle Netze vereinigen.

## 5 Zusammenfassung:

- Die Kommune muss entscheiden, ob sie ein belastbares Ergebnis erreichen möchte.
- Jede Kommune gründet eine eigene, 100%ige Kommunal-GmbH, die sich bei der jeweiligen Kommune um die auslaufende Konzession bewirbt.
- Parallel dazu wird an diese Gesellschaft das alleinige Verhandlungsrecht gemäß des Konzessionsvertrages durch den Rat abgetreten (Endschafftsklausel), so dass diese in legitimierte Verhandlungen mit dem Ziel eines belastbaren Kaufpreises mit dem bisherigen Netzeigentümer treten kann.
- Die SWL wird dazu die übermittelten Mengengerüste prüfen und in Verbindung mit einem noch zu erstellenden technischen Einbindungskonzept eine belastbare Aussage zur Wirtschaftlichkeit der Netzübernahme ermitteln.
- Die Kommune kann dann entscheiden, ob die Netzübernahme von der Kommune gewünscht wird oder nicht (Ausstiegsklausel). Die Kommune hat die Möglichkeit, aus dem Verbund auszusteigen.
- Parallel dazu beteiligt sich die Kommunal-GmbH als Kommanditist an einer Infrastrukturgesellschaft & Co. KG, an der neben den 9 Kommunen der strategische Partner beteiligt ist.

- Sollte eine Netzübernahme erfolgen, wird die Kommunal-GmbH diese zunächst durchführen und bis zur endgültigen Kaufpreisermittlung dieses Netz an die ISG verpachten.
- Nach Abschluss der endgültigen Kaufpreisermittlung wird die ISG dieses Netz von der Kommunal-GmbH übernehmen.
- Aus dem gesamten Aufgabenkatalog ergeben sich noch viele Fragen, die aber erst in der Zukunft nach neuen Erkenntnissen während der Verhandlungen schrittweise beantwortet werden können. Die Gesellschafterversammlung wird die Erörterung dieser Fragen begleiten.

Weitere Informationen, insbesondere über die notwendigen vertraglichen Regelungen zu den Gesellschaftsgründungen entnehmen Sie bitte der Sitzungsvorlage für den nichtöffentlichen Sitzungsteil.